

# Flüchtlinge und ihr möglicher "Aufenthaltsstatus"

## **Asylsuchende / Asylbewerber...**

sind Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen **Asylantrag** gestellt haben. Sie befinden sich noch im **Asylverfahren**, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt. □ Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Die Asylsuchenden haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das „**Aufenthaltsgestattung**“ heißt.

## **Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes**

... sind Menschen, die das Asylverfahren *individuell mit Erfolg* durchlaufen haben, und nicht – zumindest nicht nachweisbar – durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen sind, sondern auf direktem Weg hier eingereist ist.

Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

## **Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention**

... sind Menschen, die das Asylverfahren *individuell mit Erfolg* durchlaufen haben, zwar teilweise über Drittländer eingereist sind, aber dorthin nicht zurück überstellt werden konnten.

Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 AufenthG.

## **Asylberechtigte und Anerkannte Flüchtlinge**

Beide Gruppen haben in der Regel einen deutschen Pass (blau), ausgestellt nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention.

Nach mindestens drei Jahren Aufenthaltserlaubnis - bei Fortbestehen der Gründe für die Asyl-Anerkennung – können sie eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) erhalten.

## **Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen**

**... sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr**

**Herkunftsland zurück geschickt oder abgeschoben werden können, und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten.**

**Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung). □**

### **Geduldete Flüchtlinge**

... können aber auch solche Flüchtlinge sein, deren Abschiebung aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurück gestellt wird oder die zunächst nicht abgeschoben werden können, weil ihre Pässe nicht organisiert werden können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/ Herkunft unklar ist, oder weil die Betroffenen ihrer Mitwirkung nicht ausreichend nachkommen können). □

### **Kontingentflüchtlinge**

... sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ (festgelegte Anzahl und/ oder weiter festgelegte Merkmale von Flüchtlingen) übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Sie haben einen ähnlichen Status wie über das Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge. □

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

... sind Flüchtlinge, die nach den in Deutschland geltenden Regelungen noch nicht volljährig sind und ohne ihre Eltern geflüchtet sind..

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben nach internationalen Konventionen und nationalen Regelungen Anspruch auf besonderen Schutz. □

# Weitere Basis-Informationen für die Flüchtlings-Arbeit

## Aufnahme und Verteilung

Flüchtlinge, die es nach Deutschland geschafft haben, können in jeder Behörde einen Asylantrag stellen, auch bei der Polizei. Wenn sie einen Asylantrag gestellt haben, müssen sich die Flüchtlinge in eine zentrale Erstaufnahmeeinrichtung begeben, die nach dem Asylverfahrensgesetz von allen Bundesländern vorgehalten werden muss. Die Erstaufnahmeeinrichtung für Rheinland-Pfalz befindet sich in Trier (mit Außenstelle Ingelheim) und die für das Saarland in Lebach.

Es ist nicht sicher ob die Flüchtlinge tatsächlich dann auch in der Einrichtung bleiben können, in der sie zunächst angekommen sind. Die Verteilung wird bundesweit über das sogenannte System „EASY“ verwaltet; darin wird zunächst geprüft, welche Erstaufnahmeeinrichtung zuständig ist, in die dann die Verteilung erfolgt.

### **Zuständigkeit / Aufnahmequoten / "Residenzpflicht"**

□ Die Bestimmung der Zuständigkeit hängt zum einen ab von freien Plätzen in den Einrichtungen. Da jeder Erstaufnahmeeinrichtung eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zugeordnet ist, spielt außerdem eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird; nicht jede Außenstelle bearbeitet nämlich jedes Herkunftsland. □ □ Darüber hinaus legen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer fest, welchen Anteil der bundesweit ankommenden Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss. Die Grundlage für die Länderverteilung bildet der sogenannte **Königsteiner Schlüssel**. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. □ Die Asylsuchenden sind verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis über den Wohnort entschieden ist – und zwar im Rahmen des von den

Bundesländern festgelegten „**Zuweisungsverfahren**“ auf die Städte und Landkreise. In Rheinland Pfalz dauert der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung maximal drei Monate. Aus der saarländischen Landesaufnahmestelle Lebach werden derzeit nur Asylsuchende mit guten Anerkennungschancen verteilt. □

### **Minderjährige / Wohnort / Wohnraum / Gemeinschaftsunterkünfte**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge finden statt in Erstaufnahmeeinrichtungen zunächst Unterkunft in einem sogenannten Clearinghaus; dort wird ihre persönliche und gesundheitliche Situation geprüft. Danach werden sie in anerkannten Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. In Rheinland-Pfalz ist das Jugendhilfezentrum Don Bosco, Helenenberg Träger des Clearinghauses; im Saarland ist es das Diakonische Werk an der Saar.

Die dezentrale Wohnraumversorgung regelt sowohl im Saarland als auch in Rheinland-Pfalz das jeweils geltende Landesaufnahmegesetz. Wie die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt auch die Verteilung auf die Kommunen in beiden Bundesländern nach Quoten. Städte und Kreise suchen dann nach verfügbarem Wohnraum; den müssen die die Asylsuchenden annehmen.

So lange das Asylverfahren nicht positiv entschieden ist, haben Flüchtlinge somit weder eine Wahl bei der Suche des Wohnortes noch der Wohnung. Asylsuchende und Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können sogar verpflichtet werden, für die Dauer ihres gesamten Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem [Asylverfahrensgesetz](#), in dem festgehalten ist (§ 53): „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.“

Im Saarland müssen viele Asylsuchende und Geduldete dieser Verpflichtung nachkommen, da dort nur Flüchtlinge mit guten Anerkennungschancen verteilt werden. Alle anderen mit dem Status der Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen ohne absehbare zeitliche Perspektive auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle Lebach bleiben.

Asylsuchende, die auf die Städte und Kreise verteilt werden, werden derzeit meist

noch in normalen Wohnungen untergebracht. Die sind allerdings meist nicht in einem guten Zustand; oft kann nur Wohnraum angemietet werden, der unter marktüblichen Bedingungen nur schwer oder nicht zu vermieten wäre. Verschiedene Kommunen bringen Asylsuchende aber auch in Gemeinschaftsunterkünften unter; dort erfolgt eine enge Belegung und Küchen, Sanitäreinrichtungen oder Waschmaschinen müssen gemeinschaftlich genutzt werden.

## Das Asyl-Verfahren

Wer in Deutschland als Flüchtling „anerkannt“ werden oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen „Asylantrag“. Flüchtlinge können auch einen „Antrag auf Abschiebeschutz“ bei der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen; das schließt eine „Anerkennung“ als Flüchtling aber aus.

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. Der Asylsuchende wird registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung sind obligatorisch. Sehr wichtig: Es wird auch überprüft, ob der Flüchtling möglicherweise bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurde (Eurodac-Abfrage). In der Erstaufnahmeeinrichtung, in der sich der Flüchtling zunächst aufhalten muss, wird auch eine ärztliche Untersuchung durchgeführt.

## Soziale Leistungen / Finanzielles

Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“. Nach diesem Gesetz haben „Sachleistungen“ grundsätzlich Vorrang vor Geldleistungen. Dazu heißt es im Asylbewerberleistungsgesetz (§3): „Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt.“

### **Gesundheitsversorgung immer noch schwierig...**

Gravierend sind die Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung, die

mindestens für die ersten vier Jahre des Aufenthalts gelten: Die Behandlungskosten werden allein über das Sozialamt finanziert, eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen – zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet. In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Sehr schwierig sind die Versorgung mit Sehhilfen und Zahnersatz sowie die Behandlung psychosomatischer und chronischer Erkrankungen.

Rund 20 Jahre lang lagen die Leistungen nach diesem Gesetz um rund 30 Prozent niedriger als die Sätze nach "Hartz IV" – und damit weit unter dem, was in Deutschland als menschenwürdiges Existenzminimum gilt. Im Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Leistungen als "evident unzureichend" kritisiert; sie mussten deutlich angehoben werden.

Derzeit (Stand Oktober 2014) ist ein neues Asylbewerberleistungsgesetz im parlamentarischen Verfahren, das in nächster Zeit in Kraft treten dürfte.

### **Integrationsförderung und Arbeitsmarkt**

Sie wollen und sollen das Leben in Deutschland verstehen; sie wollen ihrerseits auch sprachlich verstanden werden: Deswegen ist es wichtig, dass Asylsuchende und Flüchtlinge die deutsche Sprache lernen. Gerade zu Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland sind sie meistens hoch motiviert, die Sprache zu erlernen.

Flüchtlinge, die neu ins Bundesgebiet eingereist sind und eine Aufenthaltsgestattung im Rahmen des Asylverfahrens oder eine Duldung besitzen, haben zunächst keinen Anspruch auf staatliche geförderte Sprachhilfe. Da sie in der Regel nicht über finanzielle Mittel verfügen, um private Sprachkurse zu nutzen, sind Alternativen gefragt. Oft springen kirchliche Bildungsträger, Caritasverbände und andere freie Träger sowie Ehrenamtliche und Pfarrgemeinden mit für die Flüchtlinge kostenlosen Angeboten ein. Meist handelt es sich dabei um Sprach- und Orientierungsmaßnahmen, die am Alltag der Menschen orientiert sind.

Die frühzeitige Sprachförderung ist auch deshalb dringend erforderlich, weil es Änderungen bei dem Recht zum Erhalt einer Arbeitserlaubnis gegeben hat. Ein Arbeitsverbot besteht nur noch für die ersten drei Monate des Aufenthaltes von Asylsuchenden und Geduldeten. Auch danach haben sie zunächst nur eingeschränkte Chancen auf einen Job, weil es "bevorrechtigte Arbeitnehmer" gibt. Dies sind Deutsche, aber auch EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge. Nach fünfzehn Monaten Aufenthalt in Deutschland dürfen Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge ohne Einschränkungen arbeiten.

Alle diese Infos und noch mehr sind nachzulesen auf der Internetseite des Bistums:

**[http://www.bistumtrier.de/fileadmin/\\_processed\\_/csm\\_LogoFluchtlingshilfe\\_657d42c370.png](http://www.bistumtrier.de/fileadmin/_processed_/csm_LogoFluchtlingshilfe_657d42c370.png)**

## **Mehr zu Asyl- und Flüchtlingsfragen**

z.B bei diesen Online-Adressen:

[Informationsverbund Asyl](#) [Pro Asyl](#) [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#) [Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration](#) [Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz](#)

### **Glossar / Wörterbuch**

Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge finden Sie ein umfangreiches **Glossar**, in dem wichtige Begriffe aus dem Asyl- und Migrationsbereich kurz erläutert sind.